



An die Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten

Datum 17. April 2024

Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung (VidG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat hat das Präsidium unlängst dazu ermächtigt, den Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung (VidG) allen Interessierten im Rahmen einer offenen Vernehmlassung mittels Veröffentlichung auf der Website des Staates Wallis zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Videoüberwachung wird im Allgemeinen umschrieben als Überwachung von Personen oder Sachen mit Hilfe von Kameras. Sie führt unweigerlich zu einem Eingriff in die Privatsphäre. Mit einer Videoüberwachungsanlage können denn auch Informationen über eine Person, ihre Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ihr Verhalten und allenfalls ihre Gewohnheiten oder sozialen Beziehungen gesammelt werden. Durch ihre Verwendung können also die persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die Versammlungsfreiheit gefährdet werden.

Die vorerwähnten Freiheiten und Rechte können allerdings eingeschränkt werden, sofern jede Einschränkung eines Grundrechts durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist und auf einer gesetzlichen Grundlage beruht.

Aus diesem Grund ist im neuen Artikel 28a Absatz 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) vorgesehen, dass die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kantonalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ein kantonales Gesetz geregelt wird.

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung:

- unterscheidet zwischen der Videoüberwachung mit Übertragung und der vorübergehenden Videoüberwachung;
- beinhaltet einen Abschnitt über die Bewilligung für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage an öffentlichen Orten auf kantonaler Ebene;
- befasst sich mit der Kontrolle und dem Entzug der Bewilligung für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage;
- umfasst Bestimmungen in Sachen Information;
- sieht Übergangsbestimmungen bezüglich der geltenden Regelungen vor.

Der Vorentwurf umfasst 22 Artikel. Um Ihnen die Stellungnahme im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens zu erleichtern, haben wir einen Bericht über die Stossrichtungen und die Tragweite dieses neuen Gesetzes verfasst.

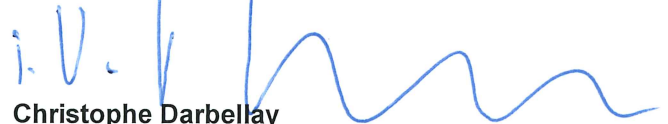


Wir möchten Sie bitten, Ihre Bemerkungen bis zum **31. Mai 2024** per E-Mail an chancellerie@admin.vs.ch oder per Post an Staatskanzlei, Polizeigebäude, Avenue de France 71, 1950 Sitten mit dem Vermerk «VidG» zu senden.

Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der Kantonsverwaltung verfügbar (www.vs.ch «Kommunikation und Medien / Vernehmlassungen / Laufende kantonale Vernehmlassungen»).

Wir möchten darauf hinweisen, dass die eingereichten Stellungnahmen nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens veröffentlicht werden können.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und grüssen Sie freundlich.



Christophe Darbellay
Präsident des Staatsrates

Beilage Vorentwurf des VidG
Erläuternder Bericht